

## Vereinbarung zur zeitweiligen Nutzung

der Räumlichkeiten des

Kulturvereins Oelgrube Merseburg e.V.  
Oelgrube 4  
06217 Merseburg

vertreten durch:

Name: .....  
Adresse: ..... (Straße/Haus-Nr.) ..... (Ort/PLZ)  
Weitere Kontaktdaten: ..... (Tel.) ..... (Fax) ..... (E-Mail)

nachstehend „Oelgrube“ genannt, und

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

vertreten durch:

Name: .....  
Adresse: ..... (Straße/Haus-Nr.) ..... (Ort/PLZ)  
Weitere Kontaktdaten: ..... (Tel.) ..... (Fax) ..... (E-Mail)

nachstehend „Veranstalter“ genannt

Für die Durchführung der Veranstaltung .....  
(Name)

am: ..... (Datum) ..... (Uhrzeit: von bis)  
für: ..... Personen

stellt die Oelgrube folgende Räumlichkeiten:

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....
- (8) .....
- (9) .....
- (10) .....

zur Verfügung.

Folgendes wird vereinbart:

§1 Die Oelgrube stellt sicher, dass die Räume zur vereinbarten Zeit für den vorgesehenen Zweck genutzt werden können.

§2 Die Oelgrube realisiert zusätzliche Leistungen:  ja  nein

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....

§3 Dem Veranstalter ist es gestattet, eigene Geräte/Gegenstände aufzubauen/zu betreiben:

ja  nein

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....

§4 Weitere Vereinbarungen/Festlegungen:

In Absprache mit dem Vorstand der Oelgrube kann der Veranstalter aus dem Musikangebot der Oelgrube wählen, eigene **originale** Musikträger (CDs) abspielen und/oder einen DJ auf eigene Kosten (Gage, GEMA-Gebühren, Catering) anstellen. Das Abspielen von nichtoriginalen Musikträgern in den Räumlichkeiten der Oelgrube durch den Veranstalter ist **nicht** gestattet und wird zur Anzeige gebracht.

§5 Bedingungen und Auflagen:

- (1) Es gilt die Hausordnung der Oelgrube.
- (2) Das Mitbringen von eigenen Getränken und eigenem Essen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der gastronomische Service wird durch den Pachtwirt der Oelgrube (Henryk Huffziger, Isselweg 21, 06217 Merseburg) zu dessen Konditionen gestellt und ist durch den Veranstalter und dessen Gäste uneingeschränkt zu nutzen. Ausnahmen von dieser Regelung sind ausgeschlossen.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, ist der ursprüngliche Zustand der Räume unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder herzustellen (Tische abräumen, Müllbeseitigung, Grundreinigung etc.). Bei Nichtwiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Räume behält die Oelgrube die vom Veranstalter geleistete Kautions automatisch ein. Sowohl vor als auch nach der Veranstaltung ist der Zustand der Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände der Oelgrube durch eine gemeinsame Begehung von Vertretern des Veranstalters und der Oelgrube zu bewerten und schriftlich zu protokollieren. Die erstellten Protokolle sind durch beide Vertragsparteien zu ratifizieren.
- (4) Der Vertragspartner ist Veranstalter und somit verpflichtet, bis zum Veranstaltungsende der Veranstaltung zu bleiben; verlässt der Veranstalter die Veranstaltung, gilt diese automatisch als beendet. Bei mehreren Veranstaltern muss mindestens 1 Vertragspartner bis zum Veranstaltungsende bleiben.
- (5) Für durch den Veranstalter und/oder seine Gäste vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Eigentum der Oelgrube haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Das schließt auch Diebstahl ein. Im Gegenzug haftet die Oelgrube nicht für die während des Veranstaltungszeitraumes im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgetretenen Personenschäden oder für Sachschäden an Einrichtungen, Anlagen und persönlichen Gegenständen des Veranstalters und/oder seiner Gäste. Bei festgestellten, durch den Veranstalter und/oder seine Gäste verursachten Schäden am Eigentum der Oelgrube behält die Oelgrube die vom Veranstalter geleistete Kautions automatisch ein. Weitergehende Forderungen wie Schadensersatzforderungen oder Strafverfolgung bleiben davon unberührt.

(6) In allen Räumlichkeiten der Oelgrube sowie im Außenbereich der Oelgrube gilt generelles Rauchverbot. Ausnahmen von dieser Regelung werden separat festgelegt. Geraucht werden darf:

- .....  ja  nein
- .....  ja  nein
- .....  ja  nein
- .....  ja  nein
- .....  ja  nein

(7) Die Oelgrube hat das Hausrecht. Den Anweisungen von Oelgrubemitgliedern und von diesen beauftragten Personen ist daher nach Aufforderung Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anweisungen durch den Veranstalter und/oder dessen Gäste wird durch Hausverweis bzw. Hausverbot geahndet. Weitergehende Forderungen wie Schadensersatzforderungen oder Strafverfolgung bleiben davon unberührt.

(8) Die Veranstaltung muss bestehenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften entsprechen und durch die Veranstaltung darf keine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten sein.

(9) Die Fluchtwege, die Notbeleuchtung und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt noch verhängt oder anderweitig unzugänglich gemacht werden und es darf – falls in §3 gestattet – ausschließlich schwer entflammables Dekorationsmaterial benutzt werden.

(10) Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine Sicherheitsfirma (Security) zu beauftragen.

§6 Bei Vertragsabschluss ist eine Kautions von ..... € durch den Veranstalter zu leisten. Diese Kautions wird, falls §4 und §5 erfüllt wurde, an den Veranstalter durch die Oelgrube nach Veranstaltungsende zurückerstattet.

Bei Absage der Veranstaltung nach Vertragsabschluss durch den Veranstalter außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions einbehalten und es sind die bis dahin der Oelgrube zusätzlich angefallenen Kosten durch den Veranstalter zu tragen. Sagt die Oelgrube die Veranstaltung ab, wird dem Veranstalter außer im Fall höherer Gewalt oder bei Nichterfüllung von §4 und/oder §5 die Kautions erstattet und eine zusätzliche Vertragsstrafe von ..... € durch die Oelgrube an den Veranstalter gezahlt.

§7 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

§8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Merseburg.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Oelgrube